

ist, wurde auf dem Gebiete der Strafjustiz praktisch durchgeführt. Die Sowjetrepublik hatte in den Jahren 1919, 1920 und 1921 die schwersten Kämpfe um ihre Existenz zu führen und hierbei hatte auch die proletarische Gerichtsbarkeit die Probe ihrer praktischen Brauchbarkeit im vollsten Umfange abzulegen. Bürgerkrieg im Innern, Interventionskriege und Krieg mit Polen nach außen, sowie die Periode der Hungersnot in wichtigen Teilen des Landes waren die Gefahrenquellen für den jungen proletarischen Staat, die auch für seine Strafjustiz schwierigste Aufgaben schufen. Es galt für den Gesetzgeber das höchste Maß von Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Bedürfnisse zu zeigen. So sah sich die Sowjetregierung gezwungen, trotz ihres Bestrebens, das Volksgesicht als einziges Strafgericht einzuführen, Spezialgerichte, wie Revolutionstribunale, Militärtribunale zu schaffen, mit einer weitgehenden Spezialisierung, wie sie anderen Staaten bisher unbekannt war. So machte die hohe Gefährdung der Eisenbahn und der Transportmittel die Errichtung besonderer Eisenbahntransporttribunale zum Schutze dieses wichtigsten Verkehrsmittels und der darauf beförderten Waren notwendig. Wir müssen es uns versagen, an dieser Stelle auf die sehr interessanten Einzelheiten der Entwicklung der Gesetzgebung und der Institutionen von 1917—1922 näher einzugehen. Nach Seite der Gesetzestchnik wird diese Periode dadurch gekennzeichnet, daß die Regierung je nach den Erfordernissen der Lage Dekrete auch auf dem Gebiete der Justiz erließ. Zu einer systematischen Kodifizierung dieser Dekrete war dagegen damals keine Zeit. Die Dekrete der ersten Jahre auf dem Gebiete der Justiz gaben, soweit das materielle Strafrecht in Frage kam, teilweise nur Richtlinien für eine veränderte Anwendung der alten vorrevolutionären Strafrechtsnormen, die als Hilfsmittel verwendet werden dürften, soweit ihre Vorschriften nicht dem revolutionären Rechtsbewußtsein widersprachen.

Erst am 1. Juni 1922 trat ein neues Strafgesetzbuch für die RSFSR. in Kraft, das in Nr. 15 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Arbeiter- und Bauernregierung vom 1. Juni 1922 veröffentlicht ist. Das Ziel, welches sich die Justizbehörden der RSFSR. bei der neuen Kodifizierung des materiellen Strafrechts gesetzt hatten, war sämtlichen Gerichten der Sowjetrepublik eine Zusammenstellung des materiellen Strafrechts an die Hand zu geben, wie es sich durch die Revolution in den letzten fünf Jahren herausgebildet hatte. Das Strafgesetzbuch muß daher im wesentlichen als ein Anpassungsgesetz an den neuen staatsrechtlichen Zustand betrachtet werden. Zwar wurde versucht, auch nach der wissenschaftlichen Seite die Fortschritte, welche die Strafrechtswissenschaft in den anderen Staaten in dem letzten Jahrzehnt vor dem Kriege gemacht hatte, zu verwerten, und es wurden hinsichtlich

des allgemeinen Teils die Entwürfe zu dem schwedischen Strafgesetzbuch, die Vorentwürfe zum deutschen Strafgesetzbuch und dem schweizerischen Strafgesetzbuch in einzelnen Punkten berücksichtigt, im wesentlichen aber wurde das ältere russische Strafrecht benutzt, nur daß in seinem politischen Teil der Personenkreis und die Rechtsgüter, welchen der Strafschutz zugebilligt wurde, gemäß der veränderten Verfassung wechselte. Vollkommen gestrichen wurden die weitgehenden Bestimmungen über religiöse Verbrechen und Vergehen (Gotteslästerung usw.) des alten zaristischen Strafgesetzbuches. Auch die Bestrafung des Ehebruchs ist u. a. in Fortfall gekommen. Eine völlige Umgestaltung des materiellen Strafrechts, die eine weitergehende Entwicklung des Sowjetrechts nach der theoretischen Seite voraussetzt, ist einer späteren Periode vorbehalten geblieben.

Am 31. Oktober 1922 ist sodann eine neue Gerichtsverfassung in Geltung getreten, die durch das Dekret vom 1. Februar 1923 zum Teil ergänzt und abgeändert ist. In dem ersten Paragraphen seiner Grundbestimmung spricht dieses Gesetz mit aller Deutlichkeit aus, welche Gerichtsordnung in der Republik eingeführt wird, und welchen Zwecken diese Gerichtsordnung dienen soll.

„Zum Schutze der durch die proletarische Revolution gemachten Eroberungen, zwecks Wahrung der Staatsinteressen, der Rechte der Arbeitenden und ihrer Vereinigungen wirkt im Gebiete der RSFSR. folgendes einheitliches System der Gerichtsinstitutionen:

1. Das Volksgesicht in der Besetzung mit einem ständigen Volksrichter.
2. Das Volksgesicht in der Besetzung mit einem ständigen Volksrichter unter Hinzuziehung zweier Volksbeisitzer.
3. Das Gouvernementsgericht.
4. Das Oberste Gericht der RSFSR. und seine Kollegien.“ (§ 1 G.V.G.)

Zur Prüfung von strafbaren Handlungen besonderer Art, die besondere Fachkenntnisse und spezielle Erfahrungen zu ihrer Prüfung erfordern und in Berücksichtigung der außerordentlichen Gefahr, die durch einzelne Kategorien strafbarer Handlungen für die Kriegsmacht der Republik oder für die Volkswirtschaft hervorgerufen werden kann, wirken zeitweilig neben dem einheitlichen System der Volksgesichte der RSFSR. folgende Spezialgerichte:

- a) betreffend strafbare Handlungen, welche die Kriegsmacht der Roten Armee bedrohen: Kriegstribunale,
- b) betreffend strafbare Handlungen, welche den Transport bedrohen: Kriegstransporttribunale,
- c) betreffend strafbare Handlungen, welche die Arbeitsgesetze verletzen: Vier besondere Arbeitssessionen der Volksgesichte. (§ 2 G.V.G.)

Der Volksrichter verwirklicht seine Tätigkeit innerhalb des ihm angewiesenen Kreis- oder Stadtrevisors. Er ist für seine Tätigkeit ausschließlich dem Gericht oder den vorgesetzten Justizbehörden der RSFSR. verantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Das Gouvernementsgericht hat die Aufsicht über alle auf dem Gebiete des Gouvernements wirken-